Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Verzicht auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2022 bis 2. April 2024

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 22.12.2023 wie folgt informiert:

Mit Schreiben vom 28. November 2023 haben wir Sie über unsere Eingabe an das BMJ bezüglich eines Verzichts auf Sanktionierung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen 2022 informiert. Die BStBK hat daraufhin in weiteren Gesprächen die Forderung untermauert. Die intensiven Bemühungen der BStBK waren letztlich erfolgreich.

Das BfJ wird in Abstimmung mit dem BMJ gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 am 31. Dezember 2023 endet, vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden (vgl. Homepage BfJ).